



Investitionsbeiträge für Kleinwasserkraftanlagen

Faktenblatt

Version 2.0 vom 1. Mai 2020

1. Ausgangslage und Ziel

Im Rahmen des totalrevidierten Energiegesetzes, das am 21. Mai 2017 vom Volk angenommen wurde, wurde beschlossen, erweiterte und erneuerte Kleinwasserkraftanlagen mit Investitionsbeiträgen zu fördern.

Das vorliegende Faktenblatt hat zum Ziel, mögliche Fragen von Betreibern und Projektverantwortlichen zu beantworten.

2. FAQ

2.1 Für welche Kleinwasserkraftanlagen können Investitionsbeiträge gemäss Artikel 24 des neuen Energiegesetzes beantragt werden?

Die Betreiber von Kleinwasserkraftanlagen können für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen von bestehenden Anlagen mit einer Leistung von mindestens 300 kW_{br} (mittlere mechanische Bruttoleistung) und maximal 10 MW_{br} (mittlere mechanische Bruttoleistung) einen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen.

Ausgenommen von der Untergrenze von 300 kW_{br} sind gemäss Art. 19 Abs. 5 des Energiegesetzes Wasserkraftanlagen, die mit Trinkwasserversorgungs- oder Abwasseranlagen verbunden sind. Ebenfalls ausgenommen von dieser Untergrenze sind gemäss Art. 9 Bst. a–c der Energieförderungsverordnung (EnFV) Dotierkraftwerke, selbstständig betreibbare Anlagen an künstlich geschaffenen Hochwasserentlastungskanälen, Industriekanälen und bestehenden Ausleit- und Unterwasserkanälen, sofern keine neuen Eingriffe in natürliche oder ökologisch wertvolle Gewässer bewirkt werden. Schliesslich sind auch Nebennutzungsanlagen wie Wässerwasserkraftanlagen, Kraftwerke im Zusammenhang mit Beschneigungsanlagen oder der Nutzung von Tunnelwasser von der Leistungsuntergrenze ausgenommen.

Für Neuanlagen können keine Investitionsbeiträge beantragt werden. Diese werden mit der kostenorientierten Einspeisevergütung (KEV) gefördert. Weitergehende Informationen finden Sie auf der Webseite zur [KEV](#).



2.2 Wann ist eine Erweiterung oder Erneuerung erheblich?

Erweiterungen gelten als erheblich, wenn sie durch die Vornahme baulicher Massnahmen einen der in Art. 47 Abs. 1 der Energieförderungsverordnung (EnFV) festgelegten Schwellenwerte (Kriterien) erreichen. Erhebliche Erneuerungen müssen dagegen beide in Art. 47 Abs. 2 EnFV genannten Kriterien (Buchstabe a und b) erfüllen.

2.3 Wie wird die anspruchsberechtigte Wasserkraftanlage bei zusammenhängenden Anlagen (z.B. Anlagenkomplexen) abgegrenzt?

Der Investitionsbeitrag kann für eine Wasserkraftanlage beantragt werden, welche gemäss Ziff. 1.1 Anhang 1.1 EnFV selbstständig betreibbar ist. Anlagen, die sich eine Hauptkomponente (z.B. Wasserfassung, Speicher, Treibwasserweg, usw.) teilen, sind in der Regel nicht selbstständig betreibbar. Auch nacheinander folgende Anlagen an einem Kanal gelten als nicht selbstständig betreibbar, wenn der Betrieb einer Anlage einen wesentlichen Einfluss auf den Betrieb der weiteren Anlage(n) ausübt (z.B. Ausser-Betrieb-Stellung, Drosselung der Wassermenge, usw.).

Fragen im Zusammenhang mit der Anlagenabgrenzung können vor Einreichung des Gesuchs an das BFE gestellt werden.

2.4 Wie hoch ist der Investitionsbeitrag?

Der Investitionsbeitrag beträgt für erhebliche Erweiterungen maximal 60 Prozent und für erhebliche Erneuerungen maximal 40 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.

Der Investitionsbeitrag darf allerdings die nicht amortisierbaren Mehrkosten (NAM) nicht übersteigen. D. h. der Investitionsbeitrag kann maximal 60 bzw. 40 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten, aber maximal 100 Prozent der NAM betragen.

2.5 Auf welcher Basis werden die Investitionsbeiträge bestimmt?

Die Bestimmung der Investitionsbeiträge basiert auf dem Discounted Cashflow Modell (DCF-Methode). Mit dieser Methode können langfristige Investitionen bewertet werden. Dabei werden alle zukünftigen Geldflüsse auf einen bestimmten Zeitpunkt diskontiert und summiert. Falls der aus dieser Berechnung resultierende Nettobarwert negativ ist, also nicht amortisierbare Mehrkosten (NAM) vorliegen, können die Betreiber einen Investitionsbeitrag beantragen.

Zur Bestimmung der NAM braucht es, neben Angaben zur notwendigen Investition, Angaben zu den wiederkehrenden Kosten sowie zur zukünftigen Preisentwicklung (vgl. Art. 61 ff. EnFV).

Die Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes erfolgt analog zur bestehenden Regelung im Stromnetz (gemäss StromVV). Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) resp. das Bundesamt für Energie (BFE) legt den zu verwendenden kalkulatorischen Zinssatz ([WACC](#)) fest.

Für die Berechnung der NAM stellt das BFE die nötige Excel-Datei – NAM-INFLEX – bereit ([Link](#)), welche ein Strompreisszenario einbezieht, das auf branchenüblichen Modellen basiert und jährlich aktualisiert wird. Auch das Bewertungsmodell NAM-INFLEX wird jährlich angepasst. Für die Berechnung der



NAM ist die zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs aktuelle Version des Bewertungsmodells einzureichen.

Die Berechnung der NAM erfolgt auf Basis des am Datum des Entscheids dem Grundsatz nach geltenden Preisszenarios (inkl. preisoptimiertem Produktionsprofil bei flexiblen Anlagen) und Zinssatzes (WACC) und kann daher vom Preisszenario zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs abweichen.

2.6 An wen muss ich mein Gesuch um Investitionsbeiträge senden?

Das Gesuch ist beim Bundesamt für Energie (BFE) schriftlich einzureichen (Bundesamt für Energie BFE, Investitionsbeitrag Kleinwasserkraft, Sektion Wasserkraft, 3003 Bern) oder elektronisch über die Zustellplattform PrivaSphere ([PrivaSphere](#)).

Die Gesuchsunterlagen sind auf der Website des BFE unter diesem [Link](#) abrufbar.

Nur vollständige Gesuche werden berücksichtigt.

2.7 Wann kann ich einen Investitionsbeitrag beantragen?

Das Gesuch kann erst gestellt werden, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt oder, sofern für ein Projekt keine Baubewilligung erforderlich ist, die Baureife des Projekts nachgewiesen ist (Art. 53 Abs. 2 EnFV). Mit der Baubewilligung ist zwingend eine Rechtskraftbescheinigung der zuständigen Behörde einzureichen.

Mit dem Bau der Wasserkraftanlage darf erst begonnen werden, wenn das BFE eine Zusicherung abgegeben hat, da ansonsten kein Investitionsbeitrag zugesprochen werden kann (vgl. Art. 28 EnG). In begründeten Fällen kann das BFE einen früheren Baubeginn bewilligen (vgl. Ziff. 2.11).

2.8 In welcher Reihenfolge werden die Gesuche berücksichtigt?

Massgebend für die Berücksichtigung eines Projekts ist das Einreikedatum des Gesuchs (Art. 49 Abs. 1 EnFV). Reichen die Mittel nicht für die sofortige Berücksichtigung aus, so werden beitragsberechtigte Projekte in eine Warteliste aufgenommen.

2.9 Meine Anlage erhält bereits die KEV oder die MKF. Kann ich trotzdem einen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen?

Nein. Gemäss Art. 31 EnFV kann einem Betreiber, solange er für eine Anlage eine Mehrkostenfinanzierung (MKF) nach Art. 73 Abs. 4 EnG oder eine Einspeisevergütung erhält, kein Investitionsbeitrag zugesprochen werden.

2.10 Ist mit dem Investitionsbeitrag bereits der ökologische Mehrwert meiner produzierten Elektrizität abgegolten?

Nein. Der ökologische Mehrwert ist mit der Ausrichtung eines Investitionsbeitrags nicht abgegolten. Anders als beim Einspeisevergütungssystem kann der ökologische Mehrwert in Form von Herkunftsnachweisen (HKN) einem Energieversorgungsunternehmen verkauft, an der Strombörse vermarktet oder selber genutzt werden. Die HKN sind für die Berechnung des Investitionsbeitrags nicht relevant; sie werden im Bewertungsmodell NAM-INFLEX nicht berücksichtigt.



2.11 Kann ich mit den Bauarbeiten an meiner Anlage beginnen, bevor ich vom BFE eine Zusage für den Investitionsbeitrag erhalten habe?

Nein. Um einen Investitionsbeitrag zu erhalten, darf erst nach der Zusicherung des Investitionsbeitrags durch das BFE mit den Bauarbeiten begonnen werden. Das BFE kann den früheren Baubeginn auf Gesuch hin bewilligen, wenn es mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre, die Zusicherung dem Grundsatz nach abzuwarten (vgl. Frage 2.7). Diese Bewilligung gibt jedoch keinen Anspruch auf einen späteren Investitionsbeitrag.

2.12 Meine Anlage ist bereits in Betrieb. Kann ich trotzdem von einem Investitionsbeitrag profitieren?

Ja, wenn eine Anlage bereits in Betrieb ist und der Betreiber über einen Wartelistenbescheid von vor dem 1. Januar 2018 für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) verfügt, kann ein Investitionsbeitrag beantragt werden (Art. 73 Abs. 1 EnG). Die Inbetriebnahme muss in jedem Fall nach dem 1. Januar 2013 erfolgt sein.

2.13 Wird eine Anlage, welche bereits in Betrieb ist oder für die eine Projektfortschrittsmeldung nach „altem“ Recht (Springer) vorliegt, bei der Berücksichtigungsreihenfolge bevorzugt behandelt?

Nein. Alle neu eingereichten Gesuche um Investitionsbeiträge werden nach dem Einreikedatum des Gesuchs berücksichtigt (vgl. Frage 2.6). Prioritär berücksichtigt wurden nur die Gesuche für "Springer"-Anlagen (KEV-Gesuch inkl. Fortschrittsmeldungen), welche vor dem 31. März 2018 eingereicht wurden.

2.14 Welche Kosten können nicht angerechnet werden?

Insbesondere Kosten, welche anderweitig vergütet werden, namentlich die Kosten für ökologische Sanierungsmassnahmen der Gewässer. Es sind dies die Massnahmen nach Art. 83a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) und Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF).

3. Gesetzliche Grundlagen:

- Energiegesetz vom 30. September 2016: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20121295/index.html>
- Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20162947/index.html>

4. Weitere Fragen

Das BFE oder die durch das BFE beauftragte externe Prüfstelle (ARGE IB) beantworten gerne Ihre Fragen. Diese sind zu richten an: Bundesamt für Energie, Sektion Wasserkraft, 3003 Bern, oder:

E-Mail: IB-WK@bfe.admin.ch, Telefon externe Prüfstelle: +41 (0)43 444 69 29.